

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	15. Plenarsitzung Gemeinderat
FDP-Gemeinderatsfraktion	Termin:	19.10.2010
vom: 11.08.2010	Vorlage Nr.:	520
eingegangen: 16.08.2010	TOP:	12
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 3
Verkauf des Bereichs Altenhilfe der Heimstiftung Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Die Pflegeeinrichtungen der Heimstiftung wurden in den vergangenen Jahren saniert (Errichtung von Einzelzimmern mit Sanitärzellen) und haben dadurch einen bedarfsgerechten angemessenen Standard, der sich auf das Kostenniveau auswirkt. Dieses wird auch durch die von der Tarifbindung geprägten Personalkosten beeinflusst.

Der Verkauf des Bereichs Altenhilfe der Heimstiftung ist stiftungsrechtlich problematisch und arbeitsrechtlich aufgrund der Personalüberleitungs- und -überlassungsverträge zwischen der Heimstiftung und der Stadt Karlsruhe schwierig.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		abgestimmt mit Stiftungsrat erfolgt noch		

Die Heimstiftung hat zum 01.01.1995 die stationären Altenhilfe- und Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt Karlsruhe übernommen, später noch Bereiche der Wohnungslosenhilfe. Die bis dahin defizitären Regiebetriebe der Stadt Karlsruhe wurden von der Heimstiftung bis zur Generalsanierung des Seniorenzentrums Parkschlössle weitgehend kostendeckend betrieben und zu modernen und leistungsfähigen Einrichtungen ausgebaut. Das „Parkschlössle“ kann auf eine weit ins 19. Jahrhundert reichende Tradition bürgerschaftlichen und städtischen Engagements zurückblicken. Der „Klosterweg“ wurde in der Nachkriegszeit aufgebaut. Die Einrichtungen sind stark in ihren Stadtteilen verwurzelt. Das Image beider Einrichtungen ist sehr gut. Qualität und Auslastung sind hoch. Dies zeigen die bisherigen Prüfungen der Heimaufsicht und der Pflegekassen, zuletzt die mit 1,1 sehr gute Benotung des Seniorenzentrums Parkschlössle der Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen am 28.06.2010.

Prägend für die wirtschaftliche Situation der Heimstiftung sind die Personalkosten, die über 75 % der Gesamtkosten ausmachen und die im Vergleich zu den privaten Trägern aufgrund der Tarifbindung signifikant höher sind. Hinzu kommt, dass diese Personalkosten nicht in vollem Umfang durch die Kostenträger in den Entgeltvereinbarungen anerkannt wurden. Aus grundsätzlichen Erwägungen und um die hohe Qualität weiterhin zu gewährleisten, hat der Stiftungsrat sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Tarifbindung ausgesprochen. Dadurch ist ein zügiger Abbau der Personalkosten nicht möglich.

Darüber hinaus führte die Generalsanierung des Parkschlössle durch die im Verlauf der Planung reduzierte öffentliche Förderung und durch die Kosten der Aufrechterhaltung des Betriebs an mehreren Standorten zur Erhaltung der Pflege- und Arbeitsplätze zu einem hohen Finanzbedarf.

Der vom Stiftungsrat beschlossene Konsolidierungsprozess sieht zur nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Situation der Heimstiftung vor, Kostenersparnisse aus der natürlichen personellen Fluktuation zu erzielen, Dienstleistungen extern zu vergeben und regelmäßige maßvolle Entgelterhöhungen vorzunehmen.

Eine Veräußerung des Bereichs Altenhilfe - in welcher Form dies auch immer geschehen soll - würde nach § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung eine Änderung des Stiftungszwecks nach sich ziehen. Diese ist nur unter den strengen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung sowie den weiteren stiftungsrechtlichen Vorschriften möglich, auch um die Gemeinnützigkeit der Heimstiftung nicht zu gefährden. Ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, erscheint fraglich und wäre mit dem Regierungspräsidium als Stiftungsaufsichtsbehörde zu klären, die eine Zweckänderung auch zu genehmigen hätte.

Ferner ist bei einer Veräußerung hinsichtlich des betroffenen Personals die Vorschrift des § 613 a BGB zu beachten, wonach den Beschäftigten ein Widerspruchsrecht bezüglich des Übergangs des jeweiligen Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber zusteht. Es gelten im Übrigen auch die Einschränkungen der Personalüberleitungs- und -überlassungsverträge zwischen der Heimstiftung und der Stadt Karlsruhe vom 10.11.1994.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.